



Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Liesberg  
Unterdorf 6  
4254 Liesberg Dorf

## Erwahrung der Stillen Wahl der Gemeinderatswahlen Liesberg vom 3. März 2024

Bei der Gemeindeverwaltung sind für die Gemeinderatswahlen 2024 innert der Frist zwei Wahlvorschläge eingereicht worden. Die Wahlvorschläge wurden von mindestens 15 Stimmberechtigten unterzeichnet. Die Verwaltung hat die Unterschriften kontrolliert und für in Ordnung befunden.

Da die Zahl der Wahlvorschläge kleiner ist wie die Zahl der zu Wählenden, hat die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Liesberg am 14. Januar (49 Tage vor dem Wahltag vom 3. März), unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden, die Wahl erwahrt und folgende Mitglieder des Gemeinderates für die kommende Amtsperiode vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028 in Stiller Wahl als gewählt erklärt:

- Sascha Flück, Höhenweg 15, 4253 Liesberg (bisher)
- Volker Papenburg, Liesbergerstrasse 55, 4253 Liesberg (bisher)

Die auf den 3. März angesetzte Urnenwahl wird widerrufen. Für die noch offenen drei Mitglieder im Gemeinderat werden Nachwahlen auf den 14.04.2024 angesetzt.

Wir gratulieren den Gewählten und wünschen ihnen bei der Erfüllung der anspruchsvollen Arbeit viel Freude und Erfolg.

**Allfällige Beschwerden gegen die Gültigkeit dieser Wahl sind gemäss § 83 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte innert 3 Tage seit Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft einzureichen.**

Das Gesetz über die politischen Rechte, §30 Abs. 3 bis 5 lautet wie folgt:

<sup>3</sup> Zur Ermöglichung der Stillen Wahl können bei kantonalen Wahlen der Landeskanzlei bzw. bei Gemeindewahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 62. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese haben den Bestimmungen der §§ 33 Abs. 3–5, 33a und 35 zu entsprechen.

<sup>4</sup> Wenn nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge die Zahl der Vorgeschlagenen nicht grösser ist als die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwahrungsinstanz bis zum 41. Tag vor dem Wahltag die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen für gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

<sup>4bis</sup> Für die restlichen Sitze findet eine Nachwahl gemäss § 29 statt.

<sup>5</sup> Für die Nachwahl können Wahlvorschläge bis zum 8. Tag nach dem Wahltag eingereicht werden. Die Abs. 4 und 4bis werden sinngemäss angewendet.

Liesberg 14. Januar 2024

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Liesberg

Iwan Nussbaumer  
Präsident

Franz Riva  
Mitglied

Daniel Haussener  
Mitglied